

Allgemeine Satzung für die Mittagsbetreuung an Eichenauer Schulen durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V.

I. Grundsätzliches

Die Gemeinde Eichenau hat zum 1. September 2012 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck, im Folgenden kurz „AWO“ genannt, die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung der Grundschüler übertragen. Organisation und Abwicklung dieser Einrichtung obliegen dem Vorstand der AWO vertreten durch eine Einrichtungsleitung. Die Einrichtung arbeitet kostendeckungs- und nicht gewinnorientiert. Die Gesamtkosten der Einrichtung tragen:

- die Schülereltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (Personensorgeberechtigte) durch finanzielle Eigenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung (diese ist Bestandteil dieser Satzung),
- der Freistaat Bayern durch Personalkostenzuschüsse auf Basis entsprechender Rechtsverordnungen,
- die Gemeinde Eichenau durch Betriebskostenzuschüsse im Rahmen hierfür bewilligter Haushaltsmittel, außerdem durch Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räume, Grundausstattung, Energie- und Wasserversorgung, Heizung, Raumpflege und – unterhalt, etc.).

Die benötigten und beanspruchbaren Zuschussmittel beantragt die Einrichtungsleitung. Wesentliche Entscheidungen, wie finanzielle und personelle Ausstattung, Erweiterung oder Einstellung der Einrichtung, werden von der AWO-Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Eichenau getroffen.

II. Definition der Schülermittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung umfasst eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen an der Schulstraße (Josef-Dering-Volksschule) und an der Parkstraße (Starzelbachschule) anschließend an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht bis 15.00 Uhr. Den Kindern soll dabei - soweit möglich und gewünscht unter Einschluss eines gemeinsamen Mittagessens - einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die selbständige Erledigung von Hausaufgaben ist dabei nicht vorgesehen, wird aber nicht ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Dies kann jedoch nur in enger Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Gemeinde, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern, etc.) gelingen.

Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566.

III. Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäts- und Religionszugehörigkeiten auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eichenau haben und an einer der beiden unter Ziffer II genannten Eichenauer Schulen eingeschrieben sind, und zwar ab Beginn der Schulpflicht bis Ende des 4. Schuljahrgangs, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, soweit dies gesetzlichen Vorgaben sowie den staatlichen Förderrichtlinien nicht widerspricht und entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so erfolgt die Auswahl gemäß nachfolgend genannten Kriterien, wobei Vorrang jeweils die Kinder haben, die im Vorjahr wegen Mangels an verfügbaren Plätzen nicht aufgenommen werden konnten und noch auf der Warteliste des Vorjahres stehen:
 - a) Kinder mit einem allein erziehenden **und** berufstätigen Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten (unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass nur die Mutter oder der Vater oder ein(e) sonstige(r) Personensorgeberechtigte(r) allein mit dem Kind zusammen lebt, und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer finanziell oder sozial schwierigen Notlage befinden,
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
- d) Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien. In strittigen Fällen entscheidet die Einrichtungsleitung.

IV. Anmeldung

1. Der Anmeldetermin wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

2. Die Anmeldenden müssen bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten geben. Hierzu dient ein bei der Anmeldung auszuhändigendes Formblatt, das ausgefüllt und von einem/r der Personensorgeberechtigten unterschrieben an die jeweilige Mittagsbetreuungsgruppe der AWO Eichenau zurückzugeben ist.

V. Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.

2. Die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und physisch sowie psychisch gesundheitlich geeignet ist.

3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen, welche jeweils für das laufende Schuljahr gilt.

VI. Schuljahr

Das verwaltungsmäßige Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres. Es endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Schülerbetreuung erfolgt nur an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, nicht also während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen.

VII. Öffnungszeiten

1. Die Schülermittagsbetreuung ist an Schultagen der Eichenauer Schulen, Montags bis Freitags von 11:30 bis 15:00 Uhr, geöffnet. Bei früherem Unterrichtsende, insbesondere im ersten Monat nach Schulbeginn, können die Kinder nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung auch vor 11:30 Uhr betreut werden. **Bei Unterrichtsende vor 11:30 Uhr ist die Schule verpflichtet, die Leitung der Schülermittagsbetreuung so rechtzeitig (im allg. spätestens am Vortag) zu verständigen, dass der frühere Betreuungsbeginn organisiert werden kann. Andernfalls verbleibt die Aufsichtspflicht gemäß BGB § 832 (Aufsichtspflicht) bis 11:30 der Schule.**

2. Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf zu jeder Zeit ändern, nachdem die Personensorgeberechtigten davon zuvor in Kenntnis gesetzt worden sind.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich der Betreuungsleitung mitzuteilen.

VIII. Schließzeiten

1. Die Schülermittagsbetreuung bleibt während der Schulferien sowie an sonstigen unterrichtsfreien Tagen geschlossen.
2. Die Schülermittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen) Über außerplanmäßige Schließungen werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich informiert.

IX. Kostenbeiträge der Eltern bzw. sonstiger Personensorgeberechtigten

1. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsform der von den Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu leistenden Kostenbeiträge sind in der Kostenbeitragssatzung geregelt. Die Kostenbeitragssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Kostenbeitragssatzung ist unabhängig von dieser Satzung durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

X. Kostenbeitragsermäßigung

Kostenbeitragsermäßigung kann die AWO leider nicht gewähren.
In finanziellen Härtefällen kann für das Essensgeld ein Zuschuss beim Jobcenter im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden.

XI. Verpflegung

Die zur Schülermittagsbetreuung angemeldeten Kinder nehmen an einer Mittagsverpflegung teil. Höhe und Fälligkeit des Essensgeldes ist in der Kostenbeitragssatzung als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

XII. Unfallversicherung

Seit 01.01.1997 sind Schulkinder gesetzlich gegen Unfälle in der Schule versichert. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schülermittagsbetreuungseinrichtung.

XIII. Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung betritt und sich unverzüglich bei der die Kinder empfangenden Betreuungskraft gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung des/der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten, ist dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich der Betreuungsleitung zu melden.

XIV. Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Betreuungseinrichtung durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

XV. Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind und nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir der Betreuungsleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Krankheitsdauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit leiden, dürfen die Räume und Einrichtungen der Schülermittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, können nach Paragraph 46 des Bundesseuchengesetzes die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

XVI. Vertragslaufzeit und Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Der Betreuungsvertrag wird von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten jeweils für die Dauer eines Schuljahres, bei Vertragsbeginn während des laufenden Schuljahres jeweils bis zu dessen Ende abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Mit Ablauf des Schuljahres der 4. Jahrgangsklasse endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Betreuungsvertrag kann von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten beginnend mit dem Schuljahresanfang mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des Jahres. Sollte ein Wechsel von der verlängerten in die kürzere Gruppe oder umgekehrt gewünscht werden, gelten analog die gleichen Kündigungsfristen. Eine Teilkündigung der Buchungstage innerhalb der gebuchten Gruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Nicht fristgerechte Kündigung berechtigt den Träger der Schülermittagsbetreuung zum Einzug des Betreuungsbeitrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

XVII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder seinen Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
 - b) es häufiger unentschuldig fehlt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von 4 Wochen.
3. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn trotz Mahnung Zahlungsrückstände einschließlich dadurch verursachter Zusatzkosten nicht spätestens einen Monat nach Zahlungsfälligkeit ausgeglichen worden sind. Die Verpflichtung zum Ausgleich der ausstehenden Zahlungen bleibt davon unberührt.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Der Betreuungsbeitrag kann ggf. für den Zeitraum des Ausschlusses, der sich über volle Kalendermonate erstreckt, erlassen werden.
5. Sofern nicht von Gesetzes wegen der Ausschluss zwingend vorgeschrieben ist, entscheidet über den

Ausschluss des Kindes die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung der AWO.

XVIII. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher angebotene Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, ggf. notwendige Gesprächstermine mit den Betreuerinnen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Teilnahmehindernisse sind rechtzeitig zu melden.

XIX. Hausrecht

Das Hausrecht für die Schülermittagsbetreuung obliegt dem Träger der Betreuungseinrichtung bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeiter(inne)n.

XX. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung.

Fürstenfeldbruck, 15. Juli 2020

Rolf Regul
Einrichtungsleitung
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V.